

61. Kann der elektrische Strom Gegenstand eines Lieferungsvertrages im Sinne des §. 981 A.L.R. I. 11 und des Tarifes zum Stempelgesetze vom 7. März 1822 sein?

IV. Civilsenat. Urth. v. 10. März 1887 i. S. Fiskus (Bekl.) w. städtische Elektrizitätswerke, Aktiengesellschaft, zu Berlin (Kl.). Rep. IV. 318/86.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die in der Überschrift gestellte Frage wurde bejaht aus folgenden Gründen:

„In den von der Klägerin mit der Generalintendantur der Königl. Schauspiele zu Berlin und mit dem Reichsbankdirektorium daselbst abgeschlossenen Verträgen vom 19./22. Oktober 1884 und vom 22./24. März 1885 hat sich die Klägerin zur Lieferung des elektrischen

Stromes für die elektrische Beleuchtung der beiden königlichen Theater zu Berlin und der Reichsbank daselbst verpflichtet. Die Verträge enthalten Bestimmungen über die Art, wie die Messung der Ströme erfolgen soll. In Ansehung der Preisberechnung für den Verbrauch von Elektrizität aber ist bestimmt, daß diejenige Strommenge, welche eine Edisonglühlampe von sechszehn englischen Normalkerzen Leuchtkraft während einer Stunde verbraucht, als Einheit zum Grunde gelegt, die durch den Elektrizitätsmesser ermittelte Strommenge auf die vorgedachte Einheit reduziert werden und der folchergestalt zu berechnende Einheitspreis 4 Pf. betragen soll. Die Parteien streiten darüber, ob diese Verträge im Sinne des Tarifes zum Stempelgesetze vom 7. März 1822 als Lieferungsverträge anzusehen sind. Das Gericht erster Instanz hat angenommen, der in den Verträgen als Gegenstand der von der Klägerin zu gewährenden Lieferung bezeichnete, für die elektrische Beleuchtung der beiden Theater und der Reichsbank erforderliche elektrische Strom sei als Sache im Sinne des §. 3 A.L.R. I. 2 und daher als Gegenstand eines Lieferungsvertrages aufzufassen. Das Berufungsgericht hat dagegen angenommen, daß die Elektrizität, wie schon vor vierzig Jahren durch die Wissenschaft festgestellt und seitdem unbestritten gelehrt worden, keine Sache, wie etwa warme Luft oder Gas, sondern eine den Körpern innewohnende Kraft sei, welche dadurch zur Entwicklung gelange, daß die Moleküle der Körper durch menschliche Thätigkeit oder durch Maschinen in eine gewisse Thätigkeit versetzt werden, welche Bewegung in den Leitern bis zu der bezweckten Benutzung des elektrischen Stromes sich fortpflanze. Hieraus hat das Gericht weiter den Schluß gezogen, daß bei der bedungenen Lieferung des zur Beleuchtung der Gebäude erforderlichen elektrischen Stromes nicht die Beschaffung einer Sache, sondern ein Inbewegungsetzen, also eine Thätigkeit, ein Handeln, in Frage stehe, und daß daher der Vertrag, soweit er sich auf die Lieferung elektrischen Stromes beziehe, nicht als Lieferungsvertrag im Sinne des Tarifes zum Stempelgesetze, sondern als Vertrag über Handlungen angesehen werden müsse.

Die Entscheidung hängt in erster Reihe von der Frage ab, wie der vom Berufungsgerichte als unbestrittene wissenschaftliche Wahrheit hingestellte, das Wesen der Elektrizität betreffende Satz prozessualisch aufzufassen, ob er insbesondere für eine das Revisionsgericht bindende thatsächliche Feststellung zu erachten ist. Diese letztere Frage muß ver-

neint werden. Es ist nicht eine wissenschaftliche Spezialfrage, zu deren Beantwortung es besonderer Sachkenntnis bedarf, wie sie nur derjenige, welcher sich eingehend mit der betreffenden Wissenschaft beschäftigt hat, zu haben pflegt, in Frage, sondern es handelt sich hier um eine wissenschaftliche Frage, welche einen zum Gemeingute der wissenschaftlich Gebildeten gehörigen Satz betrifft. Und die Annahme des Berufungsgerichtes, daß der in Rede stehende, das Wesen der Elektrizität betreffende Satz eine unbestrittene wissenschaftliche Wahrheit sei, ist ebenso zu beurteilen, wie wenn das Gericht eine Thatsache als offenkundig hingestellt hat. Diese Offenkundigkeit, vermöge deren die Partei des Beweises, den sie sonst zu führen haben würde, überhoben ist (§. 264 C.P.D.), muß auf allgemein anerkannte wissenschaftliche Wahrheiten ebenso angewendet werden, wie auf Vorgänge des weltgeschichtlichen und Naturlebens, deren Kenntnis ein Gemeingut aller verständigen Menschen ist.

Vgl. Weßel, Civilprozeß §. 20 a. E.

Von diesem Gesichtspunkte aus wird das Revisionsgericht, wenn es sich um einen als offenkundig hingestellten Satz handelt, für den Offenkundigkeit nur für einen beschränkten, dem Bereiche des Berufungsgerichtes angehörigen Kreis von Menschen angesprochen wird, der Regel nach an die im Berufungsurteile enthaltene Feststellung der Offenkundigkeit, wie an eine tatsächliche Feststellung gebunden sein. Dagegen wird, wenn das Berufungsgericht einen Satz als eine unbestrittene allgemeine wissenschaftliche Wahrheit hingestellt hat, dem das Revisionsgericht diese Bedeutung beizulegen nicht in der Lage ist, das letztere Gericht eine Verletzung der Rechtsnorm des §. 264 C.P.D. für vorliegend zu erachten haben. Wird aber der vom Berufungsgerichte aufgestellte Satz darauf, ob ihm die Bedeutung einer allgemein geltenden wissenschaftlichen Wahrheit zukommt, geprüft, so muß dem Berufungsgerichte darin beigetreten werden, daß der in den Verträgen als Gegenstand der Lieferung bezeichnete elektrische Strom nicht eine von Natur der Selbständigkeit fähige körperliche Sache, daß er vielmehr eine in den Körpern wirkende, in ihnen zur Entwicklung gelangende Kraft ist.

Damit ist indes die Frage noch nicht entschieden, ob der zur elektrischen Beleuchtung von Gebäuden bestimmte und dazu erforderliche elektrische Strom Gegenstand eines Lieferungsvertrages sein kann. Das Wesen des Lieferungsvertrages wird von §. 981 U.L.R. I. 11 dahin

bestimmt, daß derselbe die Verpflichtung, einem anderen eine bestimmte Sache für einen gewissen Preis zu verschaffen, zum Gegenstande habe. Der Begriff der Sache im Sinne dieser Bestimmung ist aber nicht auf die körperlichen Sachen einzuschränken. Seine Grenzen sind zwar nicht so weit zu ziehen, daß als möglicher Gegenstand eines Lieferungsvertrages alles das zu verstehen ist, was im Sinne des §. 1 A.L.R. I. 2 Gegenstand eines Rechtes oder einer Verbindlichkeit sein kann. Wohl aber ist die im §. 3 a. a. O. angegebene engere Begriffsbestimmung der Sache, nach welcher alles das Sache genannt wird, was von Natur oder durch die Übereinkunft der Menschen eine Selbständigkeit hat, vermöge deren es der Gegenstand eines dauernden Rechtes sein kann, entscheidend. Als Übereinkunft der Menschen im Sinne des §. 3 aber ist nicht der jedesmalige Parteinille der beteiligten Personen zu verstehen. Der Begriff ist vielmehr objektiv aufzufassen in der Art, daß dabei die Anforderungen der Verkehrsentwicklung und der sich derselben anschließenden Rechtsentwicklung in Betracht zu ziehen sind. Der elektrische Strom als Gegenstand des Rechtsverkehres ist eine Schöpfung der neueren und neuesten Zeit. Und es handelt sich darum, ihm als einem Gegenstande des Rechtsverkehres seine Stellung im Rechtssysteme anzuweisen. Es tritt hier dieselbe Aufgabe an die Rechtsprechung heran, wie sie einer Reihe von anderen, neu in die Erscheinung getretenen Gegenständen des Rechtsverkehres, so den Inhaberpapieren und — in jüngster Zeit — den Erfindungspatenten,

vgl. Urteil des R.G.'s vom 11. Oktober 1886, preuß. J.M.Bl. 1887 S. 53,

gegenüber zu lösen gewesen ist. Hierbei kommt in Betracht, daß der elektrische Strom, wenn er auch nach dem heutigen Stande der Naturwissenschaft eine selbständige körperliche Sache nicht ist, doch in der Vorstellung als eine selbständige körperliche Sache erscheinen kann. Hierauf deutet schon die Bezeichnung „elektrischer Strom“ hin, welche der gangbaren Vorstellung entspricht, daß die in der Elektrizität erscheinenden Kräfte durch deren wechselseitige Beziehungen zu einander der für die betreffende technische Verwendung dienstbar zu machende Strom entsteht, wie zwei in den der Elektrizitätsentwicklung dienenden Körpern befindliche Flüssigkeiten (Fluida) anzusehen seien. Auf die gleiche Vorstellungsmöglichkeit weisen die Erwägungen hin, daß Körper mit Elektrizität geladen und von ihr entladen werden können, daß dem

Zwecke der Ansammlung von Elektrizität gewisse Apparate dienen, welche die Aufbewahrung der gesammelten Elektrizität ermöglichen, daß die in einem Körper oder in einer Vereinigung von Körpern vorhandene Elektrizität gemessen und daß sie von einem Körper in einen anderen übergeleitet werden kann. Von der Möglichkeit, den elektrischen Strom sich als eine selbständige körperliche Sache vorzustellen, ist die Möglichkeit bedingt, ihn im Rechtsinne wie eine körperliche Sache zu behandeln. Es muß aber auch eine Nötigung, ihn als Sache in dem Sinne, daß er Gegenstand eines Lieferungsvertrages sein kann, anzusehen, anerkannt werden. Im Rechtsinne ist ein wesentlicher Unterschied zwischen dem vom Berufungsgerichte aufgestellten Beispiele, der Erzeugung von brennbarem Gas und seiner Leitung in Röhren nach dem Orte, wo das Gas zum Brennen gebracht werden soll, und dem der Herstellung des elektrischen Stromes und seiner Leitung nach dem Punkte, wo die elektrische Beleuchtung statthaben soll, nicht zu erkennen. Gas und elektrischer Strom sind gleichermaßen Erzeugnisse menschlicher Arbeitshätigkeit. In beiderlei Produktionsfällen ist aber nicht die menschliche Arbeit, sondern ihr Produkt Gegenstand des die Möglichkeit der Lichterzeugung bezweckenden Vertrages. Diesem Produkte kommt also diejenige Selbständigkeit zu, die es wie als geeigneten Gegenstand eines dauernden Rechtes, so als rechtlich möglichen und, nach dem Wortlaute der vorliegenden Verträge, als gewollten Gegenstand der Lieferungsverträge erscheinen läßt.“